

Sitzungsvorlage Nr. IX/797
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss 13.02.2020

Rat 27.02.2020

Betreff: 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung)

FB/Az.: I / 752.2

Produkt: 50/13.003 Friedhöfe

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. IX/797 als Anlage I beigefügte 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung) wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

Da in der Vergangenheit bei einem einjährigen Kalkulationszeitraum Schwankungen bei den Bestattungszahlen zu Über- und Unterdeckungen geführt haben, hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 12.02.2009 beschlossen, ab dem Jahr 2009 einen zweijährigen Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen. Durch die Verlängerung des Kalkulationszeitraumes sollen starke Gebührenschwankungen vermieden werden. In den

Kalkulationen für die Jahre 2009/2010 sowie 2011/2012 ist dies bereits so umgesetzt worden.

Am 13. Dezember 2011 wurde § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) dahingehend geändert, dass Unter- bzw. Überdeckungen innerhalb von vier Jahren nach der Bezugskalkulationsperiode abzurechnen sind. Damit kann bei einer Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Um weiteren Schwankungen entgegenzuwirken und eine größere Gebührenstabilität und -kontinuität zu erreichen, wurden daraufhin die Kalkulationszeiträume in den Kalkulationen 2013 bis 2015 und 2017 bis 2019 auf jeweils drei Jahre angehoben.

Auf der Grundlage der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick – Friedhofssatzung – ist nun die Kalkulation der Friedhofsgebühren 2020 bis 2022 erfolgt.

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren ist in 4 gesonderte Bereiche unterteilt.

1. Kalkulation der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr (**Anlage II**)
2. Kalkulation der Rasengräberpflegegebühr (**Anlage III**)
3. Kalkulation der Leichen- und Trauerhallengebühr (**Anlage IV**)
4. Kalkulation der Bestattungsgebühr (**Anlage V**).

Zu 1: Kalkulation der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr

Die Gebührensätze für die Nutzungs- und Verlängerungsgebühr ergeben sich aus der Friedhofssatzung. Danach werden die möglichen Grabformen für den Friedhof Holtwick festgelegt. Diese entsprechen den Grabformen der Kalkulation für die Jahre 2017 bis 2019.

Die Gebührensätze berechnen sich entsprechend der Äquivalenzberechnung (*siehe Anlage II, Seite 9*). In der Äquivalenzberechnung werden die einzelnen Grabarten mit einer Gewichtung versehen (*siehe Anlage II, Seite 7*).

Im Vergleich zur Kalkulation 2017 bis 2019 erhöht sich der umlagefähige Aufwand ohne die Abrechnung von Vorjahren um rund 14.900 €. Diese Erhöhung resultiert in erster Linie aus einer Erhöhung der Kosten für die Bauhofmitarbeiter aufgrund eines höheren Stundensatzes. Darüber hinaus erhöhen sich die Unterhaltungsaufwendungen sowie höhere Abschreibungs- und Verzinsungsaufwendungen, da in der letzten Kalkulation 2017 bis 2019 der Besucherparkplatz sowie seit 2017 angeschaffte Aufbauten unberücksichtigt geblieben sind.

Aufgrund der Unterdeckung für die Jahre 2017 bis 2019 in Höhe von 31.579,59 € steigt der umlagefähige Aufwand insgesamt allerdings nur um rund 5.300 € im Vergleich zur Kalkulation 2017 bis 2019. Hier waren die Unterdeckungen für die Jahre 2011/2012 sowie 2013 bis 2015 mit insgesamt 41.254,92 € hinzuzurechnen.

Da allerdings in der letzten Kalkulation 2017 bis 2019 eine enorme Kostensteigerung im Vergleich zur Vorkalkulation 2013 bis 2015 zu verzeichnen war und gleichzeitig die Grabarten geändert wurden, wurden durch Beschluss des Rates nur 80 % des umlagefähigen Aufwandes auch tatsächlich zur Gebührenermittlung berücksichtigt (103.438,42 €). Im Vergleich zum jetzigen umlagefähigen Aufwand ergibt sich hieraus eine Steigerung in Höhe von rund 31.100 €.

Die Gebührensätze bei vollständiger Kostendeckung ergeben sich wie folgt:

Grabart	2017 - 2019	2020 - 2022	Differenz
---------	-------------	-------------	-----------

Einzelreihengrab	661,00 €	798,00 €	137,00 €
Einzelrasensarggrab	827,00 €	998,00 €	171,00 €
Einzelrasenurnengrab	394,00 €	475,00 €	81,00 €
Kinderwahlgrab	227,00 €	274,00 €	47,00 €
Verlängerungen	9,00 €	11,00 €	2,00 €
Urnenwahlgrab je Grabstelle	525,00 €	634,00 €	109,00 €
Verlängerungen je Grabstelle	21,00 €	25,00 €	4,00 €
Einzelwahlgrab	1.102,00 €	1.331,00 €	229,00 €
Verlängerungen	44,00 €	53,00 €	9,00 €
Doppelwahlgrab je Grabstelle	953,00 €	1.150,00 €	197,00 €
Verlängerungen je Grabstelle	38,00 €	46,00 €	8,00 €

Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen, erneut für die Nutzungs- und Verlängerungsgebühr einen reduzierten umlagefähigen Aufwand tatsächlich auf die Gebühren umzulegen. Hier wird vorgeschlagen den Anteil von 80 % in der Vorjahreskalkulation auf **85 %** anzuheben. Der umlagefähige Aufwand würde dann noch 114.372,42 € betragen (siehe **Anlage VI**). In diesem Fall steigt der umlagefähige Aufwand noch immer im Vergleich zur Kalkulation 2017 bis 2019 um rund 10.900 €.

Die Gebührensätze stellen sich bei 85%iger Kostendeckung wie folgt dar:

Grabart	2017 - 2019	2020 - 2022	Differenz
Einzelreihengrab	661,00 €	679,00 €	18,00 €
Einzelrasensarggrab	827,00 €	848,00 €	21,00 €
Einzelrasenurnengrab	394,00 €	404,00 €	10,00 €
Kinderwahlgrab	227,00 €	233,00 €	6,00 €
Verlängerungen	9,00 €	9,00 €	- €
Urnenwahlgrab je Grabstelle	525,00 €	539,00 €	14,00 €
Verlängerungen je Grabstelle	21,00 €	22,00 €	1,00 €
Einzelwahlgrab	1.102,00 €	1.131,00 €	29,00 €
Verlängerungen	44,00 €	45,00 €	1,00 €
Doppelwahlgrab je Grabstelle	953,00 €	978,00 €	25,00 €
Verlängerungen je Grabstelle	38,00 €	39,00 €	1,00 €

Durch diese reduzierte Weitergabe des umlagefähigen Aufwandes kann die Gebührensteigerung im Sinne der Gebührenkontinuität geringer gehalten werden.

Im Vergleich mit den Gebühren der katholischen Kirchengemeinde für die beiden weiteren Rosendahler Friedhöfe in Darfeld und Osterwick ergibt sich folgender Gebührenvergleich.

Grabart	Kath. Kirchengem.*)	Rosendahl	Differenz
Einzelreihengrab	775,00 €	679,00 €	-96,00 €
Einzelrasensarggrab incl. Pflegegebühren und Grabmal	1.700,00 €	2.146,00 €	446,00 €
Einzelrasenurnengrab incl. Pflegegebühren und Grabmal	1.300,00 €	1.249,00 €	-51,00 €
Kinderwahlgrab	Nicht vorgesehen	233,00 €	--
Verlängerungen	--	9,00 €	--
Urnenwahlgrab je Grabstelle	700,00 €	539,00 €	-161,00 €
Verlängerungen je Grabstelle	25,00 €	22,00 €	-3,00 €
Einzelwahlgrab	1.020,00 €	1.131,00 €	111,00 €

Verlängerungen	35,00 €	45,00 €	10,00 €
Doppelwahlgrab je Grabstelle	945,00 €	978,00 €	33,00 €
Verlängerungen je Grabstelle	35,00 €	39,00 €	4,00 €

*) Nutzungsgebühren Gebührenordnung vom 23.05.2016

Zu 2: Kalkulation der Rasengräberpflegegebühr

Der Gebührensatz der Rasengräberpflegegebühr für die stillen Rasensarggräber sowie stillen Rasenurnengräber ist aufgrund der in 2017 geänderten Friedhofsatzung nach dem Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 jetzt für den Zeitraum 2020 bis 2022 neu zu kalkulieren.

Die Rasengräberpflegegebühr ist für die gesamte Nutzungsdauer einer Rasengrabstelle im Voraus zu entrichten. Sie soll den jährlichen Kostenanteil abdecken, der entsteht, wenn die Rasenfläche durch Mitarbeiter des Bauhofes gepflegt und der Rasenschnitt entsorgt wird. Darüber hinaus fallen Personalkosten in der Verwaltung und Kosten aus interner Verrechnung für die Kalkulation, Festsetzung und Buchung der Gebühren an.

Für die Personalkosten der Bauhofmitarbeiter werden 15 % der Gesamtkosten des Bauhofes für den Friedhof Holtwick angesetzt. Das entspricht einem Rasenschnitt von etwa allen 10 Tagen in den Monaten April bis Oktober mit je 1,5 Std. Arbeitsleistung. Die entsprechenden Stundenanteile waren zuvor bei der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr berücksichtigt.

Für die Personalkosten der Verwaltung und die Kosten der internen Verrechnung werden 5 % der jeweiligen Gesamtkosten angesetzt. Dieser Wert reduziert ebenfalls den Anteil der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr.

Die Kosten für die Entsorgung des Rasenschnittes werden mit 150,00 € angesetzt.

In der Nachkalkulation 2017 bis 2019 ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 5.388,81 €. Die Rasengräberpflegegebühr ist erstmalig im Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 eingeführt worden. In den Jahren 2017 und 2018 fand allerdings noch keine Nutzung der neuen Grabformen statt. In 2019 wurden 3 Gräber vergeben. Aufgrund dieser zu Beginn noch fehlenden Nutzung ist eine enorme Unterdeckung entstanden.

Der umlagefähige Aufwand der Kalkulation 2020 bis 2022 ergibt sich in Höhe von 9.115,00 € (+1.872,00 € im Vergleich zum Vorzeitraum). Die Unterdeckung in Höhe von 5.388,81 € erhöht den umlagefähigen Aufwand um mehr als 50 % auf 14.503,81 €.

Nach Aufteilung des umlagefähigen Aufwands auf die möglichen Gräber ergeben sie Gebührensätze in Höhe von 1.764,00 € (2017 bis 2019: 881,00 € = + 883,00 €) für die Rasensarggräber sowie 1.042,00 € (2017 bis 2019: 520,00 € = + 522,00 €) für die Rasenurnengräber.

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Da Kostenunterdeckungen zurückgegeben werden „sollen“, aber nicht müssen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen die in diesem ersten Zeitraum entstandene Unterdeckung nicht zurückzugeben.

Es bliebe dann bei einem umlagefähigen Aufwand in Höhe von 9.115,00 € für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022. Der durchschnittliche Aufwand pro Jahr beträgt somit 3.038,33 € (Vorzeitraum: 2.414,33 € = + 624,00 €).

Dieser Aufwand ist auf die zukünftig möglichen Rasengräber aufzuteilen, um den Aufwand pro Grab pro Jahr zu ermitteln.

Die Fläche für die Rasensarggräber beträgt 81,90 qm, hier können insgesamt 39 Rasensarggräber vergeben werden. Die Fläche für die Rasenurnengräber beträgt 62,00 qm, hier können insgesamt 200 Rasenurnengräber vergeben werden.

Der umlagefähige durchschnittliche Aufwand pro Jahr wird daher auf diese beiden Einzelflächen aufgeteilt und im Anschluss durch die Anzahl der möglichen Gräber geteilt, um die voraussichtlichen Kosten pro Grab pro Jahr zu erhalten.

Für die Rasensarggräber ergeben sich daher Kosten in Höhe von 44,34 € (VJZ: 35,23 €) und für die Rasenurnengräber in Höhe von 6,55 € (VJZ: 5,20 €) pro Grab pro Jahr. Da diese Kosten für die gesamte Nutzungsdauer von 25 Jahren im Voraus zu entrichten sind, ergeben sich Kosten in Höhe von 1.108,00 € (VJZ: 881,00 €) für ein Sarggrab und 655,00 € (VJZ: 520,00 €) für ein Urnengrab.

Die Gebührensätze im Kalkulationszeitraum **2020 bis 2022** betragen somit für die Pflege der Rasensarggräber bei Erwerb einmalig **1.108,00 € pro Grab** und für die Pflege der Rasenurnengräber bei Erwerb einmalig **655,00 € pro Grab**.

Die Rasengräber werden mit einem einheitlichen Grabmal versehen. Für dieses Grabmal entstehen der Gemeinde Rosendahl bei Anschaffung Kosten in Höhe von 190,00 €. Diese Kosten beinhalten das Grabmal sowie die einheitliche Beschriftung mit dem Vor- und Zunamen des/der Verstorbenen sowie dem Geburts- und Sterbejahr. Diese Kosten für das Grabmal sollen in voller Höhe vom Gebührenschuldner getragen werden und sind daher als **Kostenerstattung für ein Grabmal in Höhe von 190,00 €** in die Gebührensatzung aufgenommen worden. Die Erstattung wird bei Erwerb des entsprechenden Grabes fällig. Ist ein solches Grabmal nicht erwünscht, so kann das Rasengrab als anonymes Rasengrab ohne Grabmal erworben werden.

Zusammen mit der zu entrichtenden Nutzungsgebühr für die entsprechenden Grabarten sowie der Kostenerstattung für ein Grabmal ergeben sich insgesamt für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 für den Gebührenschuldner Kosten für ein pflegefreies Rasensarggrab in Höhe von **2.146,00 €** (VJZ: 1.898,00 €) sowie für ein pflegefreies Rasenurnengrab in Höhe von **1.249,00 €** (VJZ: 1.104,00 €).

Zu 3: Kalkulation der Leichen- und Trauerhallengebühr

Der Gebührensatz der Leichen- und Trauerhallengebühr reduziert sich für den Kalkulationszeitraum **2020 bis 2022** von bisher 142,00 € pro Tag auf **119,00 € pro Tag** (-23,00 €/Tag).

Der umlagefähige Aufwand reduziert sich im Vergleich zur Kalkulation 2015 bis 2017 um insgesamt rd. 2.800,00 €. Die Reduzierung resultiert in erster Linie aus den reduzierten kalkulatorischen Kosten für die Leichenhalle im Vergleich zur Vorkalkulation. Darüber hinaus erhöhen sich die Erträge für die Fremdnutzung der Leichenhalle von insgesamt 300 € auf insgesamt 2.400 €. Eine Erhöhung des Aufwandes resultiert aus höheren sonstigen Bewirtschaftungskosten.

Gesteigert wird die Gebührenreduzierung zum einen aufgrund der Zurückgabe der Überdeckung aus der Nachkalkulation für die Jahre 2017 bis 2019 in Höhe von 8.791,13 € zum anderen aus einer höheren Anzahl an angenommenen Sterbefällen (bisher 74; jetzt 80).

Zu 4: Kalkulation der Bestattungsgebühr

Die Gebührensätze stellen sich wie folgt dar:

Bestattungsfall	2017-2019	2020-2023	Differenz
bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	291,00 €	285,00 €	- 6,00 €
bei Personen ab dem 6. Lebensjahr	491,00 €	505,00 €	+ 14,00 €
Urnenbestattungen	291,00 €	285,00 €	- 6,00 €
Zuschlag für Bestattungen an einem Samstag	59,50 €	65,45 €	+ 5,95 €

Für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 verringert sich der Verwaltungskostenanteil der Gebühr von 76,89 € je Bestattung auf 50,02 € je Bestattung (-26,87 €).

Diese Reduzierung ergibt sich in erster Linie aus der geringeren Rückgabe der Unterdeckung für die Jahre 2017 bis 2019 (461,04 €) im Vergleich zur Vorjahreskalkulation (Unterdeckung 2011/2012 sowie 2013 bis 2015: 2.285,11 €).

Für den Unternehmerkostenanteil wurden die Entgelte zum 01.03.2019 neu festgelegt. Dabei sind die Unternehmerkosten für Bestattungen unter 6 Jahren von 214,02 € auf 235,42 € (+21,40 €), für Bestattungen über 6 Jahren von 413,64 € auf 413,64 € (+41,36 €) und für Urnenbestattungen von 214,02 € auf 214,02 € (+21,40 €) gestiegen. Der Zuschlag für Samstagsbestattungen ist von 59,50 € auf 65,45 € (+5,95 €) gestiegen.

Aus den v.g. Veränderungen resultieren insgesamt die Veränderungen der Bestattungsgebühren gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019.

Der Entwurf der 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung) ist als **Anlage I** beigefügt.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Nürnberg
Sachbearbeiterin

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

- Anlage I - Entwurf 10. Änderungssatzung Friedhofsgebührensatzung
- Anlage II - Kalkulation 2020-2022 Nutzungs- und Verlängerungsgebühr
- Anlage III - Kalkulation 2020-2022 Rasengräberpflegegebühr
- Anlage IV - Kalkulation 2020-2022 Leichen- und Trauerhallengebühr

Anlage V - Kalkulation 2020-2022 Bestattungsgebühr
Anlage VI - Äquivalenzberechnung 2020-2022